

Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen für die Karnevalstage 2013 und den 11.11.2013

Für die Karnevalstage im Frühjahr 2013 und den 11.11.2013 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Köln folgende ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Stadt Köln außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot gilt in der Innenstadt Kölns im Bereich der Altstadt und im Zülpicher Viertel

**vom 07.02.2013, 08:00 Uhr bis zum 08.02.2013, 08:00 Uhr,
vom 09.02.2013, 18:00 Uhr bis zum 10.02.2013, 08:00 Uhr,
vom 11.02.2013, 18:00 Uhr bis zum 12.02.2013, 08:00 Uhr
und
vom 11.11.2013, 08.00 Uhr bis zum 12.11.2013, 08.00 Uhr.**

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

a) Altstadt

Nördliche Begrenzung: Ecke Unter Goldschmied/Am Hof, Am Hof (ausschließlich), Kurt-Hackenberg-Platz (ausschließlich), gedachte Linie bis Am Domhof, Am Domhof (einschließlich), südliche Grenze der Gleisanlage Hauptbahnhof, Rampe Hohenzollernbrücke bis Rheinufer;

Östliche Begrenzung: Rheinufer Richtung Süden bis Deutzer Brücke

Südliche Begrenzung: Rampe Deutzer Brücke (einschließlich), KVB-Straßenbahnhaltestelle Heumarkt, Augustinerstr. (einschließlich Fahrbahn, Gehweg und südlicher Gebäudezeile) bis Ecke Kleine Sandkaul;

Westliche Begrenzung: Kleine Sandkaul (ausschließlich), Quatermarkt (ausschließlich), Unter Goldschmied (ausschließlich) bis Ecke Am Hof.

b) Zülpicher Viertel

Nördliche Begrenzung: Roonstraße von Hausnummer 32 bis Ecke Engelbertstr.; Engelbertstr. in nördlicher Richtung bis Haus-Nr. 2, Zülpicher Str. bis Hohenstaufering, Hohenstaufering in nördlicher Richtung bis Haus-Nr 29-37 (einschließlich) bzw. auf der gegenüberliegenden Straßenseite Haus-Nr 30-32; entlang Hohenstaufering (Nrn 28, 26, 24) bis Friedrichstraße Nr. 60, (einschließlich, auch einschließlich des überdachten Gehwegs der Haus-Nr. 30, Rewe-Markt, jedoch ausschließlich der Straßenbahnhaltestelle der KVB-Linie 9);

Östliche Begrenzung: Friedrichstraße über den Hohenstaufering, Einbahnstraße „Zülpicher Platz“ in südlicher Richtung an der Herz-Jesu-Kirche entlang bis Roonstr., Roonstr. bis Barbarossaplatz (ausschließlich), Roonstr./Ecke Hohenstaufering bis Kyffhäuserstr./Ecke Luxemburger Str.;

Südliche Begrenzung: Kyffhäuser Str. bis Zülpicher Str. Höhe Bahnunterführung des Bahnhofs Süd (ausschließlich der Unterführung);

Westliche Begrenzung: Bahnunterführung Zülpicher Str. bis Ecke Meister-Gerhard-Str./Zülpicher Str.; Meister-Gerhard-Str. (ausschließlich) bis Rathenauplatz, Rathenauplatz (ausschließlich) bis Roonstraße.

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist den anliegenden Karten (Anlage 1 und 2) als grau hinterlegte Fläche zu entnehmen. Die Karten sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

An den Karnevalstagen im Frühjahr 2013 (07.02. bis 12.02.2013) wird von großen Teilen der Kölner Bevölkerung der Straßenkarneval gefeiert. Durch die überregionale Bekanntheit und Beliebtheit des Kölner Karnevals kommen auch zehntausende von Besuchern insbesondere in die Kölner Innenstadt, um mitzufeiern.

Darüber hinaus wird am 11.11.2013 von großen Teilen der Kölner Bevölkerung auf den Straßen in Köln der Sessionsauftakt des Karnevals gefeiert. Auch die Sessionseröffnung des Kölner Karnevals ist überregional bekannt und beliebt und zieht ebenfalls tausende von Besuchern an diesem Tag insbesondere in die Kölner Innenstadt. Der Karnevalsauftakt beginnt traditionell um 11:11 Uhr. Eine Vielzahl der feiernden „Jecken“ wird bereits ab den frühen Morgenstunden in den Straßen und Gassen der Innenstadt unterwegs sein.

An diesen Tagen wird gemeinsam geschunkelt, gefeiert und getrunken vom frühen Morgen an, den ganzen Tag sowie die Nacht hindurch bis zum Morgengrauen des nächsten Tages. Dieses öffentliche Großereignis wird zehntausende Besucher insbesondere in die Altstadt und in das Zülpicher Viertel ziehen. Dies sind die Innenstadtbereiche, die sich nach den Feststellungen von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und der Stadt Köln als Hauptanziehungspunkte für die Feiernden herausgebildet haben. Auf relativ engem Raum kommen dort viele Menschen zusammen, um zu feiern. An diesen Karnevalstagen herrscht im Kölner Karneval ein „Ausnahmestand“, der mit kaum einem anderen Ereignis der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar ist.

In den beiden erfassten Bereichen handelt es sich um die „Hochburgen“ des Kölner Straßenkarnevals. Die Anzahl der Besucher beträgt nach Schätzungen des Amtes für öffentliche Ordnung im Bereich der Altstadt mit den Plätzen Alter Markt und Heumarkt bis zu 70.000 (+/- 20.000 je nach Wetterlage), auf der Zülpicher Straße bis zu 15.000 und im gesamten von der Allgemeinverfügung erfassten Zülpicher Viertel bis zu 30.000 Personen.

Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen von Polizei und Stadt Köln haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in der Außengastronomie ihre Getränke kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften (Kioske, Lebensmittelgeschäfte) Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Straßenland. Die leeren Flaschen werden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen werden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen werden – bewusst und auch versehentlich – weggetreten und zersplittern.

Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät.

Dementsprechend kam es aufgrund der enormen Besucheranzahl an den Karnevalstagen der letzten Jahre vor 2010 und auch am jeweiligen 11.11. durch die zahlreich mitgeführten und unsachgemäß entsorgten Glasbehältnisse schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch sowohl im Bereich der Altstadt, wie auch im Zülpicher Viertel.

Die Berge an Glasflaschen und Glasscherben wuchsen in den Jahren vor 2010 kontinuierlich rasant an. Sie werden zu Stolperfallen, verursachen Verletzungen, werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und führen schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsdienstes der Stadt Köln sowie der Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln (AWB) regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdiensteinsatz stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da ggf. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Großereignissen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach Erkenntnissen der Polizei ist die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken.

In der Karnevalswoche im Jahr 2009 hatte es gegenüber den Vorjahren einen signifikanten Zuwachs an Körperverletzungsdelikten gegeben, die größtenteils durch gefährliche Gegenstände, hauptsächlich Gläser und Glasflaschen, entstanden sind. Trauriger Höhepunkt im Karneval 2009 war ein versuchtes Tötungsdelikt unter Einsatz einer abgeschlagenen Bierflasche im Zülpicher Viertel. Am 11.11.2009 richteten sich auch Glasflaschenwürfe gegen Polizeibeamtinnen und -beamte. Innerhalb der letzten sieben Jahre bis 2009 ist die Anzahl der Rettungsdiensteinsätze der Berufsfeuerwehr an Karneval aufgrund der gestiegenen Gewaltbereitschaft und den daraus resultierenden zu behandelnden Verletzungen um 54,2 % gestiegen. Dies betraf überwiegend die Bereiche Altstadt, Heumarkt, Alter Markt sowie Zülpicher Viertel.

Trotz bereitgestellter Glascontainer waren die betroffenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen und Sachschäden (u. a. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes) waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung. Die zusätzlichen Abfallbehälter auf dem Altermarkt/ Heumarkt und auch im Zülpicher Viertel führten nicht zu einer erkennbaren Verbesserung der Situation. Tatsache ist, dass die Menge an Glas und Glasflaschen, die in den Bereich der in der Allgemeinverfügung umrissenen Zonen gelangt, darin zum weit überwiegenden Teil nicht ordnungsgemäß in Mülleimern oder speziell aufgestellten und entsprechend markierten Abfallmulden etc. entsorgt wird. Die Pfandflaschen werden in aller Regel von den Feiernden auch nicht an den Kiosken oder anderen Stationen abgegeben. Es hat sich gezeigt, dass die Feiernden, die inmitten der Menschenmenge meist in Gruppen zusammenstehen, die Flaschen auf dem Boden oder im nahen Umfeld abstellen. Dies erfolgt aus Bequemlichkeit oder um den sog. Flaschensammlern die Flaschen zukommen zu lassen. Im Ergebnis führt dies zu einer unermesslichen Zahl von leeren Glasflaschen und Glasscherben im öffentlichen Straßenland.

Auf einem mitunter Knöchel hohen Teppich aus Müll, gemischt mit Glas, der möglicherweise noch nass gerechnet wird, ist ein Ausrutschen sehr wahrscheinlich. Je mehr Glas in dem Müll vorhanden ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Sturz nicht nur zu blauen Flecken, sondern zu gefährlichen Schnittverletzungen führt.

Besonders wenn die Fläche voller feiernder Menschen ist, ist ein Ausweichen bzw. auch Erkennen der Gefahrenquelle kaum möglich, so dass dies die Verletzungsgefahr noch verstärkt.

Eine zügige Reinigung durch die Abfallwirtschaftsbetriebe (AWB) ist bedingt durch die Menschendichte und das Gedränge praktisch nicht möglich, da die Reinigungsfahrzeuge und -mitarbeiter nicht durch die Menschenmenge kommen und auch der Abtransport bzw. die Entleerung voller Müllbehälter nicht möglich ist. Das Gedränge der Feiernden in den umrissenen Zonen (Bereich Zülpicher Viertel) lässt eine erste Reinigung an Weiberfastnacht, Rosenmontag und dem 11.11. erst ab ca. 01.00 Uhr (Grobreinigung mit Polizeischutz) zu. Ab 2.00 Uhr kann dann erst eine Feinreinigung erfolgen. Erst dann kann auch die Straßenbahn wieder fahren.

Die Auswertung der Feuerwehr ihrer Rettungsdienstseinsätze an Weiberfastnacht 2009 ergab als Hauptursache für die Rettungsdienstseinsätze 41,2 % Alkohol, (184 Fälle), 18,3 % Stürze (82 Fälle); 17,9 % Gewalt (80 Fälle); 12,9 % Schnittverletzungen (58 Fälle).

Aus der Differenzierung nach Örtlichkeiten ergibt sich, dass im Bereich des Alter Markts /Heumarkt/ Altstadt-Rest/ Rheingarten ca. 50 % aller Schnittverletzungseinsätze lagen (28 Fälle). Diese Bereiche werden von dem Glasverbot „Altstadt“ erfasst. Im Bereich der Zülpicher Straße kam es zu 13 der Feuerwehr bekannten Schnittverletzungen. Die Behandlungen von Verletzten erfolgen jedoch nicht allein über den Rettungsdienst der Feuerwehr, sondern auch über die Sanitätsstationen in den Feierbereichen, die Notfallambulanzen in den Krankenhäusern, niedergelassene Ärzte und in einfachen Fällen auch durch Selbstbehandlung der Verletzten. In wie vielen Fällen bei Schnittverletzungen medizinische Hilfe geleistet wurde, darüber werden leider keine abschließenden Zahlen erfasst. Denn in der Praxis steht die gesundheitliche Vorsorge im Vordergrund und nicht die statistische Erhebung.

Der verantwortliche Leiter der Notfallaufnahme des Hildegardiskrankenhauses teilt zu den Einsätzen an den Karnevalstagen Folgendes mit: „Bei vielen der eingelieferten alkoholisierten Personen mussten zudem Schnittwunden behandelt werden. ... Die Zahl der Schnittwunden hat sich seit der Einführung des Dosenpfands an solchen Tagen spürbar erhöht. ... Am 11.11. (2009) waren es allein in diesem Krankenhaus, das nur eines von vielen in Köln ist, 22 Einlieferungen von alkoholisierten Personen (15 davon mit Schnittwunden). Alle standen im Zusammenhang mit den Karnevalsfeierlichkeiten. Die meisten kamen aus dem Zülpicher Viertel. Dieses Viertel gehört zum Einzugsgebiet unseres Krankenhauses, da es in Lindenthal liegt.“

Die Beschreibungen aus dem Hildegardiskrankenhaus können als exemplarisch bezeichnet werden. In keiner der übrigen Notfallaufnahmen der betreffenden Krankenhäuser hat es wesentlich anders ausgesehen.

Die Kräfte der Polizei, des Ordnungs- und Verkehrsdienstes der Stadt Köln, der Feuerwehr, der Reinigungstrupps der AWB, sowie der Hilfsorganisationen wie Johanniter, DRK etc. wurden in den letzten Jahren stetig verstärkt, ihre Kapazitäten sind vollständig ausgeschöpft. Sie reichen (trotz Aufstockung der Einsatzkräfte zu Karneval) nicht mehr aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hinzunehmendes Maß zu reduzieren.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen des Ordnungsdienstes und der Polizei Köln in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die Feiernden in dem Ausnahmezustand an den Karnevalstagen und am 11.11. ihren Abfall in aller Regel nicht ordnungsgemäß entsorgen. Insbesondere Glasbehältnisse aber auch sonstiger Abfall wird in Unmengen auf den Boden gestellt oder einfach fallen gelassen und in nicht seltenen Fällen werden Glasflaschen auch gezielt auf dem Boden zerworfen.

Die bisher getroffenen Präventionsmaßnahmen haben nicht zu einer merklichen Verbesserung geführt.

Durch das erstmalig zu Karneval 2010 verfügte Mitführ- und Benutzungsverbot von Glas waren die Straßen in den Zonen der Altstadt und Zülpicher insgesamt so glas- und scherbenfrei und damit sicher wie schon lange nicht mehr. Diese Erfahrung wurde am 11.11.2010, an den Karnevalstagen 2011, am 11.11.2011 und an den Karnevalstagen 2012 sowie zuletzt am 11.11.2012 bestätigt.

Es wurden durchgängig positive Erfahrungen gesammelt, sowohl von der Polizei, dem Ordnungs- und Verkehrsdienst, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, dem Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, der Johanniter-Unfall-Hilfe, dem Deutschen Roten Kreuz, dem Arbeiter Samariter Bund, dem Malteser Hilfsdienst, den Krankenhäusern, den freiwilligen Helferinnen und Helfern, den Abfallwirtschaftsbetrieben (AWB), den Kölner Verkehrsbetrieben (KVB), dem Deutschen Hotel und Gaststätten (DEHOGA) Nordrhein e.V., dem Festkomitee Kölner Karneval von 1823 e.V., Bürgerinnen und Bürgern, Fußgängern, Radfahrenden, Geschäftsleuten und Feiernden.

Die Polizei Köln konnte im Bereich der Polizeiinspektion Mitte, zu der die Glasverbotszonen in der Altstadt und dem Zülpicher Viertel gehören, im Vergleich zum Vorjahr an den Karnevalstagen 2010 17 Prozent weniger Körperverletzungsdelikte feststellen. Bei (nur noch) ca. vier Prozent der bekannt gewordenen Körperverletzungsdelikte sind Glasbehältnisse verwendet worden. 2009 wurden noch etwa 10 Prozent der Körperverletzungsdelikte mit Glasbehältnissen als Tatmittel verübt.

Während die Karnevalstage und -nächte der vorangegangenen Jahre sehr stark von Aggressionen und Respektlosigkeiten geprägt, die zentralen Feierörtlichkeiten mit Glasscherben und Müll übersät waren und dies „rund um die Uhr“ zu einem hohen und belastenden polizeilichen Einschreiten führte, konnte im Februar 2010 sowohl bei der Tätigkeit im Streifendienst als auch bei den großen Einsatzen eine deutliche Entspannung der Situation verzeichnet werden. Es gab keine Flaschenwürfe mehr auf Einsatzkräfte, wie das in den vergangenen Jahren leider häufig der Fall war. Die Gefahr durch Glas und Glasscherben ist deutlich spürbar gesunken.

Diese positiven Erfahrungen haben sich in der Folge bestätigt. Zuletzt feierten am 11.11.2012 wieder zehntausende Menschen den Sessionsauftakt in der Kölner Innenstadt. Während an den Karnevalstagen im Frühjahr 2012 der Andrang der Jecken auf den Straßen aufgrund der mäßigen Wetterverhältnisse nicht so hoch wie im Vorjahr war, konnte am 11.11.2012 wieder ein deutlicher Anstieg der Zahl der Feiernden festgestellt werden. Die Feiern verliefen aber insgesamt sehr friedlich. Das Glasverbot hat sich erneut bewährt. Die Zahl der Schnittverletzungen lag auf dem – konstant niedrigen – Niveau des 11.11.2011, und damit wieder deutlich unter der Einsatzzahl wegen Schnittverletzungen am 11.11.2009, als noch ohne Glasverbot gefeiert wurde.

II.

Zu 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Denn angesichts des auch zu den Karnevalstagen im Frühjahr 2013 sowie am 11.11.2013 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten, ist auf den betroffenen Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, die ein Glasverbot erforderlich macht. Den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungsgefahren für die Feiernden kann nach dem eindeutigen Inhalt des Erfahrungsberichtes zum Karnevals geschehen im Frühjahr 2010, den Erfahrungen mit dem Glasverbot im Frühjahr 2011 und im Frühjahr 2012 sowie am 11.11.2010, am 11.11.2011 und am 11.11.2012 wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

a) Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht.

Denn bereits das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen – insbesondere hier der Innenstadtbereiche – ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 5 Abs.1 KStO. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre vor 2010 haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgetrunkene Flaschen nicht in Abfallbehältern, sondern zu dem überwiegenden Teil „auf der Straße landen“. Rechtlich betrachtet liegt somit in allen diesen vielen tausend Fällen jeweils ein Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot der Kölner Straßenordnung vor und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit. Dies hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein–Westfalen (OVG NRW) bezüglich der damaligen Allgemeinverfügung zum 11.11.2010 ausdrücklich bestätigt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 09.02.2012, 5 B 2375/10).

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, d.h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Flaschen in den Verkehrsraum an den Karnevalstagen gegeben. Denn die in den früheren Jahren jeweils im Straßenraum festzustellenden unüberschaubaren Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben, die anschaulich als Scherbenmeer bezeichnet werden können und auch fotografisch dokumentiert sind, können unter den besonderen Umständen des Kölner Karnevals bei der gebotenen wertenden Betrachtung bereits als unmittelbare Folge des Mitführens von

Getränkeflaschen aus Glas angesehen werden. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein.

Damit ist die entscheidende materiell-rechtliche Voraussetzung einer Regelung zur Gefahrenabwehr erfüllt.

Diese Gefahrensituation setzt sich unmittelbar kausal fort in die aus dem Scherbenmeer zum einen folgenden Verletzungsrisiken für alle Personen, die sich in den betreffenden Bereichen bewegen. Zum anderen werden auch Einsatzaktivitäten der Einsatzkräfte – wie Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei – hochgradig gefährdet, denn über die mit Scherben übersäten Straßen können Einsatzfahrzeuge nur bedingt bis zum Teil gar nicht fahren. Aber auch die konkreten Einsätze wie Lagerung von Verletzten oder notwendige Fixierungen von Straftätern auf dem Boden sind nur beschränkt und unter Beachtung der höchsten Vorsicht möglich. Es bleibt lediglich dem Zufall überlassen, dass bei einer Fixierung Beschuldigter oder Lagerung Verletzter diese oder das Einsatzpersonal sich nicht noch zusätzlich Schnittverletzungen zuziehen.

Die Angaben der Rettungsdienste lassen erkennen, dass die Glasscherben auf den Flächen zu vermehrten Schnittverletzungen führten. Beispielsweise waren die Hauptursachen der Rettungsdiensteinsätze der Feuerwehr an Weiberfastnacht 2009: 41,2 % Alkohol (184 Fälle), 18,3 % Stürze (82 Fälle), 17,9 % Gewalt (80 Fälle), 12,9 % Schnittverletzungen (58 Fälle).

Aus der Differenzierung nach Örtlichkeiten ergibt sich, dass im Bereich des Alter Markt /Heumarkt/ Altstadt-Rest/ Rheingarten ca. 50 % aller Schnittverletzungseinsätze lagen (28 Fälle). Diese Bereiche sind nun von dem Glasverbot „Altstadt“ erfasst. Im Bereich der Zülpicher Straße kam es zu der Feuerwehr bekannten 13 Schnittverletzungen. Diese sollen durch das Glasverbot verhindert werden.

Auch die Angaben des Leiters der Notaufnahme des Hildegardiskrankenhauses bestätigten die hohen Zahlen an Schnittverletzungen an Karneval (15 Schnittverletzungen), die in seinem Krankenhaus behandelt wurden.

Jede Verletzung durch Glasscherben an den Karnevalstagen ist eine Verletzung zuviel, gegen die die Stadt Köln tunlichst Maßnahmen zu ergreifen hat, um nicht „sehenden Auges“ Verletzungen an zu schützenden Rechtsgütern zuzulassen. Es ist nicht nur der möglicherweise grundrechtlich zu schützende Anspruch übriger Personen zu beachten, sich im öffentlichen Verkehrsraum weitestgehend frei von Verletzungsgefahren bewegen zu können. Es ist auch das hohe Gut der körperlichen Integrität und der körperlichen Unversehrtheit zu schützen.

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte und der beseitigten Glasmengen besteht kein vernünftiger Zweifel daran, dass zu den Karnevalstagen im Frühjahr 2013 und am 11.11.2013 durch absichtliche aber auch durch unabsichtliche Zerstörung der Glasgefäße Schäden entstehen werden. Ohne ein Glasverbot werden in einem sehr erheblichen Umfang Glasgefäße, möglicherweise auch unabsichtlich, aufgrund der Enge und der Bewegung zu Bruch gehen. Vorliegend besteht also nicht nur eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, sondern diese kann nach derzeitigem Wissensstand mit Sicherheit vorher gesagt werden. Dies gilt insbesondere für dadurch verursachte Körperverletzungen sowie Verstöße gegen die Kölner Straßenordnung, die mit 100%iger Sicherheit eintreten werden. Darüber

hinaus besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass durch eine unglückliche Schnittverletzung Leib und Leben der Beteiligten aber auch Unbeteiligter (z.B. Anwohner) gefährdet sind.

b) Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o. g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Gem. § 17 OBG haben sich die Maßnahmen gegen sie zu richten, da diese Personen die oben beschriebene Gefahr verursachen. Sie sind an den genannten Karnevalstagen im Frühjahr 2013 und am 11.11.2013 in den gekennzeichneten Bereichen Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die nahezu naturgesetzmäßig zu dem weggeworfenen und zerbrochenen Glas auf dem Straßengelände führt.

Denn die Fülle des teilweise Knöchel hoch in den Straßenraum gelangenden Glases lässt sich nur noch schwer als Ergebnis zusätzlicher Verursachungsbeiträge einzelner Verhaltensstörer begreifen. Näher liegt die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit, nach der Getränkeflaschen, die von Feiernden im Kölner Straßenkarneval mitgeführt werden, letztlich das Scherbenmeer entstehen lassen und damit zum Eintritt eines Schadens für die öffentliche Sicherheit beitragen. Bei einer derartigen Sachlage sind durch Glasscherben verursachte Verletzungen und Sachschäden absehbar, ohne dass etwa hinzutretende Verursachungsbeiträge im Einzelnen aufgeklärt werden müssen (so ausdrücklich: OVG NRW, a.a.O.).

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsohne auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse an feiernden Menschen. Selbst bei Einsatz aller zur Verfügung stehender Ordnungskräfte ist eine flächendeckende Kontrolle nicht möglich, so dass Rechtsverstöße nur in geringen Maße geahndet werden könnten (so ausdrücklich: OVG NRW, a.a.O.).

Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasbehältnisse wieder mit nach Hause nehmen, zum Kiosk zurückbringen oder versuchen diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beobachtungen der Vergangenheit haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt und dies entspricht auch nicht der Lebenswirklichkeit. Bei der Beurteilung der Störerqualität ist auf die Gesamtschau abzustellen und nicht auf einzelne Fallvarianten.

c) Verhältnismäßigkeit

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden in der Altstadt und dem Zülpicher Viertel gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die in der Vergangenheit erlassenen Glasverbote (Karneval 2010 sowie am 11.11.2010, Karneval 2011 sowie am 11.11.2011, Karneval 2012 sowie am 11.11.2012) haben gezeigt, dass in den Glasverbotsbereichen kaum Glas auf dem Boden lag und damit kaum Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch ordnungswidrig entsorgtes Glas eintraten.

Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bis 2009 angestrebten – weniger einschneidenden – Maßnahmen (vermehrte Reinigung durch die AWB, Einsatz von Flaschensammlern, Aufstellen von gesonderten Abfallbehältern für Glas, mehr Sicherheitspersonal) nicht ausreichten, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten, so dass das Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist. Allein im Zülpicher Viertel wurden von den AWB acht Mulden an verschiedenen Standorten speziell zur Aufnahme von Glas aufgestellt und entsprechend deutlich gekennzeichnet. Es wurde jedoch kaum Glas darin entsorgt, lediglich der Boden der Mulden war bedeckt. Das erste Konzept aus dem Jahr 2008 wurde für 2009 noch verbessert, die Abgabemöglichkeit wurde aber dadurch auch nicht umfänglicher von den Feiernden angenommen.

Erst das gesamtkonzeptionelle Vorgehen mit der für alle verpflichtenden Verbotsverfügung, den zusätzlichen Containerstandorten am Eingang der Verbotsbereiche mit Ansprache durch freiwillige Hilfskräfte, der vielfältigen Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit und dem dadurch erreichten Zuspruch führen zu einem Erfolg und wirksamen Mittel gegen die Gefahren, die sich durch Glas im Straßenkarneval in Köln ergeben.

Mit anderen, milderem Mitteln als durch das verfügte Verbot ist den zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, Gläser, Dosen, anderen Mülls und schließlich der Scherbenberge weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete, noch für die Gewerbetreibenden, den Veranstalter in der Altstadt oder die AWB möglich.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungen führen würde, stellt sich als wesentlich erheblicherer Eingriff in die Rechte der Feiernden dar und wäre im Übrigen mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeit der entsprechenden Areale praktisch nicht durchführbar. Es handelt sich nicht um einen abgeschlossenen Veranstaltungsraum wie z.B. einen Stadionbereich. Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in den begrenzten Zonen entsteht, nicht wirksam zu begegnen.

Der Ansatz, den Ordnungsdienst in Zweier-Streife mit der Polizei durch die speziellen Bereiche der Altstadt und des Zülpicher Viertels patrouillieren und mögliche Verstöße gegen die Kölner Straßenordnung durch unsachgemäßes Entsorgen von Glas ahnden zu lassen, ist kein milderes, gleich wirksames Mittel der Gefahrenabwehr. Gerade an Karneval stehen der Polizei keine Kapazitäten zur Verfügung, „lediglich“ Ordnungswidrigkeiten zu bekämpfen, da sie bereits vollkommen mit der Verfolgung von Straftaten ausgelastet ist. Dies hat die Polizei mehrfach bereits weit im Vorfeld geplanter Maßnahmen geäußert und entspricht im Übrigen auch der lebensnahen Einschätzung.

Auch Überlegungen, das Flaschensammeln durch den Ordnungsdienst zu institutionalisieren, um einer Unzuverlässigkeit und nicht gründlichem Einsammeln von Flaschen durch die freiwilligen Flaschensammler entgegenzutreten, ist alles

andere als lebensnah und für die Hochzeiten des Kölner Karnevalgeschehens auf der Straße nicht praktikabel.

Es besteht das faktische Problem, dass ein Durch- und Überqueren der Straßen- und Platzflächen praktisch nicht möglich ist. Von den AWB wurde ein solches Verfahren im Zülpicher Viertel 2009 bereits mit sechs Mitarbeitern ausprobiert, die mit Mülleimern ausgestattet, den Müll zwischen den Feiernden einsammeln sollten. Selbst mit einer (kleinen) Mülltonne war in dem Gedränge kein Vorwärtskommen aufgrund der Dichte der Menschenmassen mehr gegeben. Die sechs Mitarbeiter konnten nur in den Randbereichen des Zülpicher Viertels tätig werden. Das einzelne Aufsammeln nur per Hand ist nicht Erfolg versprechend. Es könnten nur sehr wenige Flaschen pro Person eingesammelt werden, die auch nur sehr verzögert aufgrund schlechten Durchkommens im Gedränge an Sammelstellen zusammen getragen werden könnten. Das wäre bereits keine effektive Gefahrenabwehrmaßnahme, da flächendeckend so viel aus Glasflaschen konsumiert wird, dass nicht alle Flaschen gleichzeitig eingesammelt werden könnten.

Zudem wäre dieses Vorgehen auch höchst gefährlich, denn die eingesetzten „professionellen Flaschensammler des Ordnungsdienstes“ müssten sich inmitten der Feiernden auf den Boden bewegen und zwischen den Beinen der Feiernden durchgreifen, um dort abgestellte Flaschen zu erreichen. Dies ist nicht praktikabel und in der Menschenmenge bestünde vielmehr die Gefahr, dass die Mitarbeiter dabei übersehen würden und ungerissen oder getreten würden. Womöglich würde sie dabei in bereits dort liegende Scherben hineinfallen. In diese Gefahren würden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sehenden Auges hineingeschickt, das ist nicht zu verantworten.

Die Verhältnismäßigkeit des Glasverbots im engeren Sinne, wird auch durch die fast ausschließlich positiven Rückmeldungen – insbesondere der Feiernden bestätigt. Sie begrüßen das Glasverbot für die Hauptzeiten der Session. So kann jeder Feiernde seine individuelle Handlungsfreiheit verwirklichen, da ein annähernd gefahrloses Betreten aller Innenstadtbereiche möglich ist – auch, wenn nicht ausschließlich Sicherheitsstiefel getragen werden, wie es jedenfalls bei der Polizei, dem Rettungs- und Ordnungsdienst für diese Tage bisher unerlässlich war. Dies bedeutet insbesondere ein Rückgewinn an Handlungsfreiheit bei den Feiernden, den Passanten, den Anwohnern, den Rad- und Rollstuhlfahrern wie auch den Tierhaltern, die z.B. mit ihren Hunden „vor die Tür müssen“.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasflaschen ist auch im Hinblick auf die Allgemeine Handlungsfreiheit der Feierwilligen angezeigt, die sich ohne Glasverbot bisher nicht getraut haben, am Straßenkarneval im Zülpicher Viertel oder der Altstadt teilzuhaben. Gerade ältere Menschen oder Gehbehinderte, die auf ihren Rollstuhl angewiesen sind und 2010 erstmalig in der Gemeinschaft das Brauchtum des Straßenkarnevals (wieder) feiern und erleben konnten, haben sich gemeldet und bei der Stadt für den großartigen Gewinn an Lebensfreude bedankt. Diesen war in den letzten Jahren eine Ausübung ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit praktisch verwehrt. Wegen der Gewissheit, sich in dem Scherbenhaufen Schnittverletzungen zuzuziehen, da sie unsicher im Gang sind oder sich die Rollstuhlreifen platt fahren würden, wurden das Zülpicher Viertel und die Altstadt gemieden. Alle diese Belange sind in die Abwägung einbezogen worden, selbst wenn diese betroffenen Personengruppen ihr Recht bisher nicht klageweise geltend machten.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umher liegendes Glas bietet, ist das Glasverbot in den nachjustierten, eng umgrenzten Arealen in den limitierten Zeiträumen. Es basiert auf den polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre sowie den Erkenntnissen aus den Karnevalstagen 2010, dem 11.11.2010, den Karnevalstagen 2011, dem 11.11.2011 sowie den Karnevalstagen 2012 und dem 11.11.2012, so dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden, friedlichen Karnevalisten kommt und die Freiheitsrechte auch der körperlich eingeschränkten Menschen angemessen respektiert werden.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die Allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, aus Glasflaschen trinken zu wollen. Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreuen.

Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeliieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Insgesamt wiegen die hinzunehmenden Einschränkungen der Feiernden durch das räumlich und zeitlich beschränkte Glasverbot weniger schwer, als die zu bekämpfenden Gefahren (vgl. OVG NRW, a.a.O.).

Um die Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführ- und Benutzungsverbot einen Sinn zu geben, ist es erforderlich für den genannten Personenkreis auch den Nachschub von Glasbehältnissen zu unterbinden. Die in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, die eine Außengastronomieerlaubnis haben (und diese auch an den Karnevalstagen nutzen dürfen), Imbissbetriebe und alle Betriebe, die normalerweise Glasflaschen u. ä. verkaufen (Einzelhandel, Kioske, Supermärkte, Drogeriemärkte mit Getränkeverkauf usw.) erhalten separate Ordnungsverfügungen, die den Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen untersagen.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht präzise den in den letzten Jahren eruierten Gefahren-Spitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Die Eröffnung des Straßenkarnevals wird besonders exzessiv in der Altstadt und im Zülpicher Viertel von den frühen Morgenstunden an, ab ca. 08:00 Uhr gefeiert. Die Altstadt sowie das Zülpicher Viertel sind bereits ab dem frühen Morgen ein Haupttreffpunkt für die Feiernden, die Feierlichkeiten dauern den ganzen Tag, die

ganze Nacht bis in den frühen Morgen des nächsten Tages. In diesem Zeitraum suchen auch immer wieder neue Feierwillige die betreffenden Bereiche der Innenstadt auf. Dies rechtfertigt das Glasverbot vom 07.02.2013 von 08.00 Uhr bis zum 08.02.2013, 08.00 Uhr.

Die Erfahrungen haben darüber hinaus gezeigt, dass das Karnevalsgeschehen an den jeweiligen Karnevalsfreitagen und den Karnevalssonntagen spürbar zurück geht. Dies kann damit erklärt werden, dass ein Großteil der „Jecken“ eine Feierpause einlegt. An diesen Tagen ist bisher ein Glasverbot nicht erforderlich.

An den jeweiligen Karnevalssamstagen und an den Rosenmontagen wird wiederum – zum Teil exzessiv – auf den Straßen gefeiert. Die Aktivitäten entwickeln sich allerdings erst im Laufe des Tages und steigern sich zum Abend hin, so dass eine Geltungszeit erst von 18.00 Uhr beginnend bis zum nächsten Morgen 08.00 Uhr notwendig ist.

Ein darüber hinaus gehendes Glasverbot wäre angesichts der aktuellen Erkenntnisse zum Straßenkarneval unverhältnismäßig.

Auch die Sessioneröffnung am 11.11. wird besonders exzessiv in der Altstadt und im Zülpicher Viertel von den frühen Morgenstunden an ab 08:00 Uhr gefeiert. Die Altstadt sowie das Zülpicher Viertel sind am 11.11. bereits ab dem frühen Morgen ein Haupttreffpunkt für die Feiernden. Gefeiert wird durchgehend bis in die frühen Morgenstunden des 12.11. In diesem Zeitraum suchen auch immer wieder neue Feierwillige die betreffenden Bereiche der Innenstadt auf. Dies rechtfertigt das Glasverbot vom 11.11.2013, 08:00 Uhr, bis zum 12.11.2013, 08:00 Uhr.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1. auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren insbesondere durch die Erfahrung im Karneval 2010 als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Ordnungs- und Verkehrsdienstes und des Jugendamtes der Stadt Köln sowie der AWB und den Kölner Verkehrsbetrieben (KVB) bestimmt. So dienen z. B. der Alter Markt und Heumarkt sowie die Zülpicher Straße als Hauptanziehungspunkt zur Feier des Straßenkarnevals.

Diese Bereiche befinden sich mitten in der Innenstadt von Köln, bezogen auf das Zülpicher Viertel im Ausgeviertel der Studierenden – jeweils mit direkt angrenzenden, dicht besiedelten Wohnquartieren. Diese Bereiche müssen von den beschriebenen Gefährdungspotentialen freigehalten werden. Dazu wurden auch Neben- und Verbindungsstraßen zu den Hauptfeiermeilen des Straßenkarneval in den Geltungsbereich des Glasverbots mit aufgenommen, um wirksam den Gefahrenlagen begegnen zu können. Bereits zum 11.11.2009, den vergangenen Karnevalssessionen vor 2010, zur WM 2006 und anderen Großereignissen in Köln wurden die Bereiche in der City von den Besuchern und Besucherinnen sehr stark frequentiert.

Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht damit den in der Vergangenheit als konfliktträchtig festgestellten Bereichen.

Für den Bereich Altstadt entspricht das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasflaschen geografisch der Regelung zu den Karnevalstagen, wie sie seit dem Frühjahr 2010 fortlaufend besteht. Diese erstmalige Geltung hat sich dort in ihrer Flächenbegrenzung bewährt.

Das Zülpicher Viertel ist zu den o. g. Zeiten ebenfalls ein übermäßig ausgeprägter Anziehungspunkt für die Feiernden.

Die Karnevalstage 2010 haben allerdings gezeigt, dass die Grenze am Hohenstauenring bis einschließlich Hausnummer 29-37 verschoben werden muss, so dass der dort ansässige Supermarkt in die Verbotszone einbezogen wird: Vor der Hausnummer 29-37 gegenüber der KVB-Haltestelle war an Karneval im Frühjahr 2010 ein vermehrtes Menschen- und auch Glasaufkommen zu verzeichnen, das in den Vorjahren dort nicht zu beobachten war. In dem dortigen Supermarkt, der knapp außerhalb der Verbotszone lag, hatten sich viele mit in Glasflaschen abgefüllten Getränken versorgt und diese vor Ort konsumiert. Aufgrund der Menschenmassen kam es zu Behinderungen auf dem gemeinsamen Geh- und Radweg. Passanten, Radfahrerinnen und Radfahrer mussten auf die Fahrbahn ausweichen. Leere Flaschen wurden arglos auf dem Boden und in der Fahrrinne stehen gelassen. Dort wurden sie zu Stolperfallen und zerbrochen. Die entstandenen Scherben wiederum stellten eine Gefahr für Feiernde, Passanten, Radfahrerinnen und Radfahrer sowie Fahrzeuge dar. Aufgrund der Menschendichte und der beengten Verhältnisse war eine Reinigung durch die AWB nicht möglich. Die Fläche der Glasverbotszone im Zülpicher Viertel im Übrigen entsprach an den Karnevalstagen 2010 den in den Vorjahren gemachten Erfahrungen.

Insoweit ist die Grenzziehung hier in nördlicher Ausrichtung in Bezug auf das Glasverbot im Frühjahr 2010 für den 11.11.2010 erweitert worden und hat sich seitdem laufend bewährt. Diese nachjustierte Grenzziehung wird auch für 2013 übernommen.

Im Bereich der Ringe hat sich aufgrund der Erfahrungen in der letzten Session im Februar 2010 gezeigt, dass zwar ein hohes Aufkommen an Feiernden zu verzeichnen ist, dieses aber hinsichtlich der Menschenmenge und dem Feierverhalten nicht mit der Anzahl der Feiernden in der Altstadt und dem Zülpicher Viertel zu vergleichen ist. In der Friesenstraße, die als einzige, sonstige Straße sehr stark frequentiert wurde, wird der Straßenkarneval aus Sicht des Ordnungsdienstes geordneter gefeiert, d. h. insbesondere ohne die extremen Gefahren durch Glas. Für diesen Bereich wurden für den 11.11.2010, das Frühjahr 2011 und den 11.11.2011 als milderes Mittel temporäre Halteverbotszonen eingerichtet, die zu mehr Platz für die Feiernden führen und eine Reinigung durch die Abfallwirtschaftsbetriebe ermöglichen. Auch diese Regelung hat sich als ausreichend bestätigt und wird 2013 fortgeführt.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der z. Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen,

können für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasbinden und das private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen.

Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die o. g. Gefahr für Leib und Leben bzw. die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.

Hinweis der Verwaltung zu möglichen Zwangsmitteln:

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 l zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis, beim Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 1 l, ein Zwangsgeld in Höhe von 60 Euro je Behältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Glasvolumen bis zu 0,5 l weitere 30 Euro vor Ort im Einzelfall anzudrohen und ggfs. auch festzusetzen.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.



Köln, den 9. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Guido Kahlen
Stadtdirektor

- ABI StK 2012, S. 1257 -



